
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 40

Datum 22.08.2011

Nr. 49

**Prüfungsordnung
zur Erweiterung eines
Studienganges Master of Education
um einen weiteren Teilstudiengang
(Erweiterungsstudium)
an der
Bergischen Universität Wuppertal**

vom 22.08.2011

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Fächer und Prüfungen
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Zeugnis
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den Prüfungsordnungen (Fachspezifische Bestimmungen) für den entsprechenden Teilstudiengang in dem Studiengang Master of Education des gewählten Lehramtes und den hierfür einschlägigen Vorschriften der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für diesen Studiengang Master of Education.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Erweiterungsstudiums weist in einem weiteren Teilstudiengang die in der akademischen Phase der Lehrerbildung zu erwerbenden fachwissenschaftlichen, fachpraktischen, fachdidaktischen Kompetenzen für das Lehramt der angestrebten Schulform nach. Dieser Abschluss erfüllt zugleich die fachlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Lehrbefähigung um ein weiteres Fach gemäß § 16 LABG.
- (2) Nachweise und Zeugnisse gelten nur im Zusammenhang mit dem erfolgreichen Abschluss des Studienganges Master of Education für das gewählte Lehramt oder einem mindestens gleichwertig anerkannten Abschluss.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsstudium eines Teilstudienganges erfüllt, wer für mindestens drei andere Teilstudiengänge (davon einer in Bildungswissenschaften) nach den Allgemeinen Bestimmungen des Studienganges Master of Education für das gewählte Lehramt zum Studium an der Bergischen Universität Wuppertal zugelassen ist oder für mindestens drei andere Teilstudiengänge einen Studiengang Master of Education für das gewählte Lehramt oder einen mindestens gleichwertig anerkannten Studiengang abgeschlossen hat sowie zudem fachlich einschlägige Leistungen, die sich an den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen des Teilstudienganges im Studiengang Master of Education für das gewählte Lehramt orientieren, der dem angestrebten Teilstudiengang des Erweiterungsstudiums entspricht, in mindestens folgendem Umfang nachgewiesen hat:
Für einen Teilstudiengang zur Erweiterung eines Studienganges Master of Education für das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen 75 LP
an Haupt-, Real- und Gesamtschulen 61 LP
an Berufskollegs 75 LP
an Grundschulen 40 LP
- (2) Über den Zugang entscheidet der Fach-Prüfungsausschuss des entsprechenden Teilstudienganges im Studiengang Master of Education für das gewählte Lehramt. Dokumentationen und Anträge auf Zugang sind beim zentralen Prüfungsausschuss des Studienganges Master of Education für das gewählte Lehramt, der das Antragsverfahren koordiniert, in der von diesem festgelegten Form einzureichen.
- (3) Werden in der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) des Teilstudienganges im Studiengang Master of Education für das gewählte Lehramt weitere Zugangsvoraussetzungen genannt, so gelten diese auch für den Zugang zu dem im Erweiterungsstudium gewählten Teilstudiengang.

§ 4

Fächer und Prüfungen

- (1) Im Erweiterungsstudium des Studienganges Master of Education für das gewählte Lehramt können alle im Studiengang Master of Education für das gewählte Lehramt an der Bergischen Universität eingerichteten Teilstudiengänge studiert werden.
- (2) Für den Erwerb der Leistungspunkte sowie für die Teilnahme an und die Durchführung, Bewertung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Studiengang Master of Education für das gewählte Lehramt in Verbindung mit den fachspezifischen Bestimmungen des entsprechenden Teilstudienganges im Studiengang Master of Education für das gewählte Lehramt. Abweichend hiervon sind Abschlussarbeit („Master-Thesis“), Projekt/Forschungsprojekt sowie eine Vorbereitung, Durchführung und Begleitung des Praxissemesters im Teilstudiengang des Erweiterungsstudiums nicht vorgesehen. § 20 (Abschlussarbeit – „Master-Thesis“) und § 19a (Praxissemester) der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Studiengang Master of Education für das gewählte Lehramt werden nicht angewandt.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Studienzeiten sowie, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen, an anderen Hochschulen, an staatlichen oder an staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind und über die Zugangsvoraussetzungen hinausgehen, werden bei Gleichwertigkeit auf im Erweiterungsstudium zu erbringende Leistungen angerechnet. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 1, die vor Einreichung des Antrags auf Einschreibung in das Erweiterungsstudium nachgewiesen wurden und angerechnet werden sollen, sind

durch die Bewerberin oder den Bewerber in der Regel vor dem nach § 7 Abs. 2 der Einschreibungsordnung beim Studierendensekretariat einzureichenden Antrag auf Einschreibung beim zentralen Prüfungsausschuss des Studienganges Master of Education für das gewählte Lehramt zu dokumentieren. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 1, die danach erbracht werden und angerechnet werden sollen, sind durch die Bewerberin oder den Bewerber spätestens vor der Erbringung der letzten Prüfungsleistung des Erweiterungsstudiums beim zentralen Prüfungsausschuss des Studienganges Master of Education für das gewählte Lehramt zu dokumentieren.

- (3) Auf Antrag entscheidet der Fach-Prüfungsausschuss des entsprechenden Teilstudienganges im Studiengang Master of Education für das gewählte Lehramt über die Anrechnung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen auf das Erweiterungsstudium auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen.
- (4) Der Fach-Prüfungsausschuss des entsprechenden Teilstudienganges im Studiengang Master of Education für das gewählte Lehramt kann fachlich einschlägige Leistungen, die in anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen anerkannt oder angerechnet wurden, im Erweiterungsstudium erneut anrechnen oder anerkennen.
- (5) Zuständig für Anrechnungen und Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Fach-Prüfungsausschuss des entsprechenden Teilstudienganges im Studiengang Master of Education für das gewählte Lehramt. Dokumentationen und Anträge auf Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 sind beim zentralen Prüfungsausschuss des Studienganges Master of Education für das gewählte Lehramt, der das Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren koordiniert, in der von diesem festgelegten Form einzureichen.
- (6) Im Übrigen gilt § 9 der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Studiengang Master of Education des gewählten Lehramtes entsprechend.

§ 6 Zeugnis

- (1) Die Ausstellung des Zeugnisses für das Erweiterungsstudium setzt den erfolgreichen Abschluss des Studienganges Master of Education für das gewählte Lehramt an einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) oder einen mindestens gleichwertig anerkannten Abschluss in mindestens drei weiteren Teilstudiengängen (davon einer in Bildungswissenschaften) voraus.
- (2) In der Regel wird innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte, die in der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den entsprechenden Teilstudiengang im Studiengang Master of Education für das gewählte Lehramt vorgesehen sind, über das erfolgreich abgeschlossene Erweiterungsstudium ein Zeugnis ausgestellt, das den Master-Studiengang, der durch das Erweiterungsstudium erweitert wurde, den gewählten Teilstudiengang, die Noten und Leistungspunkte der Module und ggf. die Benennung des gewählten Lehramts enthält. Im Zeugnis ist der abgeschlossene Studiengang, der durch dieses Studium erweitert wurde, anzugeben. Eine Gesamtnote wird nicht errechnet.
- (3) LP und Noten fachpraktischer Prüfungsleistungen in den Fächern Kunst, Musik und Sport werden zusätzlich ausgewiesen.
- (4) Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzmodulen, Ergebnisse weiterer Prüfungen und die bis zum Abschluss des Erweiterungsstudiums benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Fach-Prüfungsausschusses des entsprechenden Teilstudienganges im Studiengang Master of Education für das gewählte Lehramt unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (6) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem der letzte LP erfolgreich erworben wurde, frühestens aber das Datum, an dem der Masterstudiengang für das gewählte Lehramt erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 7
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studiausschusses (GSA) vom 06.07.2011.

Wuppertal, den 22.08.2011

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch